

Freie Wählergemeinschaft Utting (FWG)

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT UTTING** - im folgenden kurz mit **FWG** bezeichnet.

Der Verein hat seinen Sitz in Utting am Ammersee.

§ 2 Zweck

Die **FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT UTTING** ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Utting, die sich dem Wohle der Gemeinde Utting und seiner Umgebung im besonderen verpflichtet fühlen.

Zweck und Aufgabe der **FREIEN WÄHLER** besteht darin, den Bürgern der Gemeinde Utting eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.

Insbesondere verfolgen die **FREIEN WÄHLER** im Rahmen der politischen Willensbildung eine auf das Gemeinwohl aller Bürger ausgerichtete gemeindliche Ordnung, die von sozialer Verantwortung getragen wird und die demokratischen Rechte und Pflichten aller Bürger achtet.

Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, daß sie, über allen Parteiinteressen stehend auch seitens der **FREIEN WAHLER** nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bürger entscheiden.

Die **FREIEN WÄHLER** verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Sie erstreben keinen Gewinn. Spenden dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder in der Gemeinde Utting am Ammersee wahlberechtigte Bürger werden, der die Grundsätze der FWG anerkennt, ihre Bestrebungen fördert und nicht Mitglied einer politischen Partei ist.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Willenserklärung, Bestätigung der Parteilosigkeit und Anerkennung der Satzung beim Vorstand beantragt. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag und teilt dem Antragsteller das Ergebnis mit.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß oder durch den Tod des Mitglieds. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt in eine politische Partei.

Ein Mitglied kann aus der FWG ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen der FWG verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 4 Beitrag

Die FWG erhebt zur Zeit (Stand 27.6.1994) keine Mitgliedsbeiträge, sondern finanziert ihre Aufgaben durch freiwillige Spenden. Die Mitgliederversammlung kann jedoch einen Mitgliedsbeitrag festsetzen, dessen Höhe sie mit einfacher Mehrheit beschließt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Die Organe der FWG sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat zur Bearbeitung weitreichender und bedeutender Aufgaben durch Beschluß

Fachausschüsse einzusetzen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Geschäftsführer

dem Schatzmeister

dem Schriftführer

mehreren Beisitzern und
den jeweils amtierenden FWG-Gemeinderäten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist seine Stelle bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand kommissarisch zu besetzen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder von ihnen ist berechtigt, die FWG allein zu vertreten. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen, soweit durch die Geschäftsordnung nichts anderes festgelegt ist.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Darüberhinaus finden bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen statt. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von 2 Wochen einzuladen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen

Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

Entgegennahme des Jahresberichtes

Entlastung des Vorstandes

Neuwahl des Vorstandes

Beschluß über die Höhe der Mitgliedsbeiträge

Beschluß über Satzungsänderungen

Aufstellung der Wahlvorschläge für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nichts anderes festgelegt ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 8 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung der FWG ist zu beschließen wie eine Satzungsänderung. Im Falle ihrer Auflösung wird das gesamte FWG-Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluß der Mitgliederversammlung zugeführt.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde erstmals in der Gründungsversammlung der FWG am 17.10.1971 genehmigt und beschlossen. Die vorliegende Fassung enthält alle bis zum 27.6.1994 von den Mitgliederversammlungen beschlossenen Änderungen.